

An das Finanzamt

Eingangsstempel

1

2 Steuernummer

Gewerbsteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes
und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags ①

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der
Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen
bezeichnen die Erläuterungen in der
Anleitung zur Gewerbsteuererklärung

Allgemeine Angaben

Unternehmen/Firma

3

4 Art des Unternehmens

5

Anschrift der Geschäftsleitung/des Unternehmens im Erhebungszeitraum

Straße

5

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

5a

Postleitzahl

Ort

6

Postleitzahl

Postfach

Telefonisch erreichbar unter Nr.

7

Rechtsform des Unternehmens

8

Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ②
im Laufe des Kalenderjahrs 2015 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunter-
nehmen hervorgegangen:

Ja, am

9a

Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG
(auch soweit Organgesellschaft)

Ja

Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG

Bei Personengesellschaften:

In im Laufe des Kalenderjahres 2015 endenden Wirtschaftsjahren
– sind Gesellschafter eingetreten

1 = ja
2 = nein

ausgeschieden

1 = ja
2 = nein

10

10a

– hat sich die Beteiligungsquote geändert

1 = ja
2 = nein

10b

Anlage(n) EMU wurde(n) übermittelt

Ja

Anzahl

11 frei

Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 3 abweichend

12

Anschrift des Unternehmers / gesetzl. Vertreters / Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wenn von Zeile 5 bis 7 abweichend

13

Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 3 bis 7 und 12 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden.

14

Empfangsvollmacht

1

wird gesondert übermittelt.

2

liegt dem Finanzamt vor.

15

Betriebsstätten ③ bestanden
im Kalenderjahr 2015
in mehreren Gemeinden

1 = ja
2 =

Betriebsstätte(n) ③ erstreckte(n)
sich im Kalenderjahr 2015
über mehrere Gemeinden

1 = ja
2 = nein

Die einzige Betriebsstätte ③ wurde im Laufe des Kalenderjahres 2015 in eine andere Gemeinde verlegt

16

Nein

Ja, am

17

von

nach

Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2015 nur als Reisegewerbe:

Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der/den Gemeinde(n)

18

19

Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2015 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe
betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)?

1 = ja
2 = nein

20 bis
22 frei

Unterschrift

Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Ort, Datum

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

23

(Unterschrift)

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten
werden auf Grund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung i.V. mit § 14a GewStG verlangt.

Steuernummer			
30	Das Unternehmen ist Organträger .	Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en); ggf. auf besonderem Blatt ergänzen.	
31	Das Unternehmen ist Organgesellschaft .	Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers; ggf. auf besonderem Blatt ergänzen.	
32	Es besteht ein vom vom bis Wirtschaftsjahr	ggf. zweites im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr	vom bis
Gewerbeertrag			21
Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge lt. Zeilen 34, 35, 75 und 76 –, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist			
33	– Negative Beträge bitte mit Minuszeichen –		– ggf. „0“ –
34	Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG	27	
35	Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG	28	
Hinzurechnungen:			
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG (enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind hier die Eintragungen für das erste Wirtschaftsjahr vorzunehmen und zusätzlich die Zeilen 42 bis 47a auszufüllen)			
Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.			
36	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)	31	
37	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	32	
38	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	33	
39	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	34	
40	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	35	
41	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	36	
41a	Im Betrag lt. Zeile 41 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	37	
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr			
Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.			
42	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)	41	
43	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	42	
44	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	43	
45	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	44	
46	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	45	
47	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	46	
47a	Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	47	
48	Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter	14	
49	Nicht bei Organgesellschaften: Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) – soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen – nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblieben sind – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften. –	20	
50	Anteile am Verlust von in- und / oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG) – Betrag ohne Minuszeichen –	16	
51	Ausgaben i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG)	50	
52	Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG); auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist	19	
53	Ausländische Steuern , soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)	22	
54	Negativer Teil des Gewerbeertrags , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag ohne Minuszeichen –	17	



201501270202

Steuernummer

Kürzungen:

22

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2015 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge bitte mit amtlichem Kurs
(1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen)

EUR

EUR

anzusetzen

mit 10

100 %

140 %

250 %

400 %

600 %

51

– Bei mehreren Grundstücken: lt. gesonderter Einzelaufstellung –

Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG

30

Anteile am **Gewinn** von in- und / oder **ausländischen Personengesellschaften** (§ 9 Nr. 2 GewStG) 6 9

31

Gewinne aus **Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaften**, Kredit- oder Versicherungsanstalten des öffentl. Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), **soweit nicht** bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen 12

32

– Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –

Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:

Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) 8

53

Positiver Teil des Gewerbeertrages, der auf **Betriebsstätten im Ausland** entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) 19

33

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG

Festgestellter Zuwendungsvortrag zum 31.12.2014

73

Zuwendungen im Kalenderjahr 2015 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2014/2015 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG); **ohne Betrag, der in Zeile 69 einzutragen ist**

71

Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: Auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG

84

Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrages (§ 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG)

89

Nicht bei einer Körperschaft:

Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG)

Zuwendungen
im Kj. 2015 bzw.
im abweichenden
Wj. 2014/2015

EUR

Von diesen Beträgen
sollen im Erhebungs-
zeitraum 2015
abgezogen
werden

noch nicht abge-
zogene Zuwendungen
aus 2006 bis 2014

72

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:

Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

57

Gewinne aus **Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland** (§ 9 Nr. 7 und Nr. 8 GewStG) 14, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen

37

– Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –

Gewerbeertrag

– Bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr
(§ 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG):

der nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn

23

– Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

– Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:

das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)

25

– Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

Weitere Angaben

Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)

– bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung gesondert übermitteln –

– ggf. „0“ – 60

Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft:

– soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 79 bis 81 auszufüllen –

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 77 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (lt. gesonderter Ermittlung) – **Negative Beträge mit Minuszeichen** –

79

Nur bei einer Organgesellschaft:

Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (lt. gesonderter Ermittlung) 16 17

– Negative Beträge mit Minuszeichen –

Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG

28

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG

29

Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG

27

Steuernummer		
		EUR
82	Im Falle einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft: Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Gewerbeertrag aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG	62
83	In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger: Positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	21
84	In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers: Positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	22
Nur bei einer Körperschaft:		
85	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG)	49
86	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG)	78
Zeilen 87 bis 89 nicht ausfüllen, wenn Anlage EMU beigelegt ist. 18		
Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist:		
87	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums	13
88	Nur bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen: Auf im Erhebungszeitraum 2015 veräußerte oder aufgegebene Teilbetriebe entfallen von dem Gewerbeverlust 2015	86
89	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf im Erhebungszeitraum 2015 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem Gewerbeverlust 2015	75
Angaben zur Verlustfeststellung		
Zeilen 90 bis 104c nicht ausfüllen, wenn Anlage EMU beigelegt ist. 18		
90	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2014 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)	40
91	Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels übernommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig 15	45
92	Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Fall der Anwachsung (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 GewStR 2009)	48
92a	Nur bei Organgesellschaften: Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft: Im Betrag laut Zeile 92 enthaltener Verlust, der vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)	18
93	Nur bei Betrieben gewerblicher Art: Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) 11	20
94	Nur bei einer Körperschaft: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG)	47
95 frei		
96	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG)	44
97 frei		
98	Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist: Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen	12
99 frei		
100	Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Auf in 2015 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2014 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2015 verbraucht ist	43
101 und 102 frei		
103	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2014 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums 2015	41
104a	Kürzung des Höchstbetrags nach § 10a Satz 1 GewStG bei Änderungen im Gesellschafterbestand und/oder bei Änderung der Beteiligungsquote	74
104b	Nach § 10a Satz 2 GewStG zum Ansatz kommender Verlustabzug bei Änderungen im Gesellschafterbestand und/oder bei Änderung der Beteiligungsquote	81
104c	Nur bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen: Auf im Erhebungszeitraum 2015 veräußerte oder aufgegebene Teilbetriebe entfallen von dem zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zur Veräußerung oder Aufgabe im Erhebungszeitraum 2015 verbraucht ist	16
105	Nur bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen – nur für Zwecke des § 35 EStG –: Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG (im Betrag lt. Zeile 33 enthalten)	82



201501270204